

Der Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat Ralf Drescher,
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
- im Folgenden „Landkreis“ genannt -

und

der Kreisfeuerwehrverband Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Kreiswehrführer Gerd Scharmberg,
Ecke Stützpunkt 11
OT Klockenhagen
18311 Ribnitz - Damgarten
- im Folgenden „Kreisfeuerwehrverband“ genannt -

schließen gemäß §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungs-
gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -
VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V
2004, S. 1069 zum Zwecke der Durchführung der dem Landkreis gemäß § 3 Absatz 1 des
Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuer-
wehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V -
BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254)
obliegenden Aufgabe, den überörtlichen Brandschutz und die Technische Hilfeleistung
sicherzustellen, folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 1

Errichtung der Kreisfeuerwehrzentrale und Aufgabendurchführung

1. Der Landkreis hat eine Feuerwehrtechnische Zentrale im Sinne des § 3 Abs. 2 Bstb.
d) BrSchG mit den drei folgenden Standorten zur Erfüllung der überörtlichen Aufga-
be des Brandschutzes errichtet:
 - a. Logistikbasis WEST - auf dem Grundstück des Landkreises in 18311 Ribnitz-
Damgarten, OT Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 67/2, Gemarkung Klocken-
hagen,
 - b. Logistikbasis NORD - auf dem Grundstück des Landkreises in 18356 Bergen
auf Rügen, Rugardstraße 11/12, Flur 6, Flurstücke 8/4, 15, 16, 17, 18, 19,
20/3 sowie
 - c. Logistikbasis MITTE - in der zugehörigen Außenstelle in 18507 Grimmen auf
dem Grundstück des Landkreises, Flur 6, Flurstück 90/6, Gemarkung Grim-
men des Kreises.¹Dort werden die Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material der Feu-
erwehren sowie die Durchführung von Ausbildungslehrgängen sichergestellt.
2. Der Landkreis ist gemäß § 3 Abs. 2 Bstb. d) BrSchG dazu verpflichtet, den Betrieb
der Feuerwehrtechnischen Zentrale sicherzustellen. Der Kreisfeuerwehrverband be-
treibt im Namen des Landkreises die Feuerwehrtechnische Zentrale.

¹ Die Logistikbasis MITTE wird künftig am Standort der IRLS in 18437 Stralsund, Am Umspannwerk 13 A seinen
Sitz haben. Hierzu müssen aber erst noch die räumlichen und baulichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Landkreis behält sich das Recht vor, dem Kreisfeuerwehrverband in Angelegenheiten der Feuerwehrtechnischen Zentrale Weisungen zu erteilen, wobei dem Vorstand ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen ist. Dies trifft nicht bei Großschadenslagen, Vorstufen von Katastrophen, dem Katastrophenfall, im Verteidigungsfall oder auf Weisungen zu, die im überwiegenden Interesse des Gemeinwohls stehen.

3. Der Kreiswehrführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Feuerwehrtechnischen Zentrale.

§ 2

Nutzungsrecht

Der Landkreis stellt dem Kreisfeuerwehrverband für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 dieser Vereinbarung die in § 1 genannten Liegenschaften nebst Bestandteilen und Zubehör sowie die Einrichtung zur unentgeltlichen Nutzung für die Zwecke der Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Verfügung. Sämtliche vom Landkreis installierte Anlagen, Einrichtungen und eingebrachtes Inventar bleiben Eigentum des Landkreises. Der Landkreis behält sich das Recht vor, die in § 1 genannten Liegenschaften jederzeit und unter Beachtung von Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu betreten.

§ 3

Verwaltung, Bewirtschaftung, Unterhaltung

1. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Baulichkeiten der in § 1 genannten drei Standorte der Feuerwehrtechnischen Zentrale obliegt dem Landkreis. Die Verwaltung und Unterhaltung sowie Reinigung und Pflege im Übrigen obliegt dem Kreisfeuerwehrverband.
Dem Kreisfeuerwehrverband obliegen sämtlich Verkehrssicherungspflichten an den drei in § 1 bezeichneten Standorten der Feuerwehrtechnischen Zentrale. In den Wintermonaten obliegt dem Kreisfeuerwehrverband insbesondere die Durchführung des Streu- und Räumdienstes.
2. Zur Erfüllung der sich aus dem Betrieb der Feuerwehrtechnischen Zentrale ergebenden Aufgaben einschließlich der Kosten für Personal und den laufenden Betrieb erhält der Kreisfeuerwehrverband vom Landkreis vierteljährliche Betriebsmittelzuschüsse gemäß den Festsetzungen im Haushaltsplan des Landkreises.
Für Ersatzbeschaffungen und Investitionen ist der Bedarf durch den Kreisfeuerwehrverband beim Landkreis schriftlich anzumelden.

§ 4

Rechnungslegung, Finanzausstattung

1. Der Kreisfeuerwehrverband ist dem Landkreis rechenschaftspflichtig, soweit es um die Aufgabenerfüllung der Feuerwehrtechnischen Zentrale geht.
Der Kreisfeuerwehrverband verpflichtet sich, spätestens bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres eine spezifizierte Jahresrechnung des jeweils zurückliegenden Haushaltsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) vorzulegen. Die Buchführung ist unter Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung Doppik des Landes in der jeweils gültigen Fassung sowie der anderen, für Gemeinden geltenden Vorschriften kontinuierlich zu realisieren und in den Räumen der Kreisfeuerwehrzentrale oder der Kreisverwaltung zu verwahren. Kontrollen des Fachdienstes Rechnungsprüfung sind jederzeit zu dulden und zu unterstützen.
2. Zeichnet sich im Haushaltsjahr ein Defizit infolge unerwarteter Ausgaben ab, die anderweitig nicht gedeckt werden können, hat der Kreisfeuerwehrverband beim Landkreis - Fachdienst Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz - einen Antrag auf Ausgleich zu stellen. Der Antrag muss den Entstehungsgrund und die Höhe

des Fehlbetrages nennen. Vor Entscheidung über den Antrag dürfen keine zeitlich und sachlich abweisbaren Ausgaben verursachenden Maßnahmen veranlasst werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Mitteln über den Haushaltsplan des Landkreises besteht nicht.

3. Etwaige entstandene Überschüsse werden von den Zuweisungen des Landkreises abgesetzt. Ab dem 2. Quartal werden Zuschüsse erst ausgezahlt, wenn die Jahresrechnung der Feuerwehrtechnischen Zentrale vorliegt.
4. Der Kreisfeuerwehrverband hat bis zum 31. Mai des Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr als Planungsgrundlage vorzulegen.

§ 5

Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen dürfen durch den Landkreis nur in Abstimmung mit dem Kreisfeuerwehrverband vorgenommen werden.

§ 6

Personal

1. Der Kreisfeuerwehrverband ist Arbeitgeber für das Personal der Feuerwehrtechnischen Zentrale. Ihm obliegt die alleinige Personalhoheit und -verantwortung.
2. Der Kreisfeuerwehrverband stellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie
 - a. für den Standort Klockenhagen drei hauptamtliche Gerätewarte
 - b. für den Standort Bergen drei hauptamtliche Gerätewarte sowie
 - c. für den Standort Grimmen einen hauptamtlichen Gerätewart ein.Diese hauptamtlichen Kräfte dürfen arbeits- und tarifrechtlich nicht besser gestellt werden, als wenn sie Mitarbeiter des Landkreises wären. Die vergütungsmäßige Einstufung und die Auswahl der Gerätewarte erfolgt im Einvernehmen mit dem Landkreis. Das Personal des Standortes Bergen, das gemäß § 613 a BGB an den Kreisfeuerwehrverband übergehen soll, wird unter Wahrung aller Besitzstände durch den Kreisfeuerwehrverband weiterbeschäftigt.
3. Die Lohn- und Gehaltsberechnung übernimmt der Landkreis für den Kreisfeuerwehrverband.
4. Die Geschäftsführung des inneren und äußeren feuerwehrfachlichen Dienstbetriebes übernimmt der Geschäftsführer des Kreisfeuerwehrverbandes, soweit nicht Verwaltungsaufgaben des Landkreises durch diesen Vertrag berührt werden.
5. Für den Fall einer ordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Landkreis sichert dieser eine finanzielle Unterstützung zur Bereitstellung etwaiger Abfindungen oder die Übernahme des Personals zu.

§ 7

Personalveränderungen

1. Alle Änderungen des Personalbestandes der hauptamtlichen Mitarbeiter bedürfen der Zustimmung des Landkreises.
2. Dienstliche Maßnahmen, die den Status der Gerätewarte betreffen, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Landkreises.

§ 8

Feuerwehrfachlicher Dienst

Für den laufenden inneren und äußeren feuerwehrfachlichen Dienstbetrieb der Feuerwehrtechnischen Zentrale ist der Kreisfeuerwehrverband verantwortlich. Im Rahmen der Umsetzung des Proxy-Konzeptes Digitalfunk des Landkreises übernehmen die Mitarbeiter an

den drei Standorten in Abstimmung mit der Operativen Betriebsstelle Digitalfunk des Landkreises zugewiesene, fachliche Aufgaben.

§ 9

Katastrophenschutz

Zur Unterbringung der kreislichen Katastrophenschutzgeräte, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände usw. werden auch die Lager und Räumlichkeiten der Feuerwehrtechnischen Zentrale an den drei Standorten genutzt.

§ 10

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche schriftliche Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresschluss möglich.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und löst im gegenseitigen Einvernehmen den öffentlich-rechtlichen Vertrag des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern vom 20. Oktober 2006 ab.

Stralsund, den

Klockenhagen, den

Landkreis
Vorpommern-Rügen

Kreisfeuerwehrverband
Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Der Vorsitzende

Ralf Drescher
Landrat

Gerd Scharmberg
Kreiswehrführer

Großklaus
Stellvertreter

Sven Schäfer
Stellv. Kreiswehrführer

Steffen Harder
Stellv. Kreiswehrführer